Hummelsbütteler Sportverein von 1929 e.V.



Vereinssatzung

§1 - Name und Sitz -

Der Verein führt den Namen "Hummelsbütteler Sportverein von1929 e.V.". Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen. Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Hamburg. Das Geschäftsjahr umfasst das Kalenderjahr. Die Farben des Vereins sind grün-weiß

§ 2 – Vereinszweck -

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung aller im Verein betriebenen Sportarten, Förderung sportlicher Übungen und Leistung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. Auf Beschluss des erweiterten Vorstands oder des Vorstandes darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§3 – Mitgliedschaft –

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Satzung anerkennt. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag – der bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein muß – entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes solche Personen werden, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenvorsitzende können durch einstimmigen Beschluss des erweiterten Vorstandes und des Ehrenrates solche Personen werden, die durch ihre langjährige Arbeit im Vorstand sich um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied und zum Ehrenvorsitzenden erfolgt in einer Mitgliederversammlung. Mitgliedsbeiträge und Eintrittsgelder bei Vereins- und Abteilungsveranstaltungen werden von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden nicht erhoben.

Alle Mitglieder haben in Vereins- und Abteilungsversammlungen volles Stimmrecht, wenn sie am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist zum 30. 6. und zum 31. 12. eines jeden Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Austrittstermin schriftlich mitzuteilen, andernfalls ist der Mitgliedsbeitrag noch für die zwei folgenden Quartale zu entrichten.

Alle Mitglieder, die ihre Quartalsbeiträge nicht im Lastschriftverfahren einziehen lassen, müssen eine zusätzliche Verwaltungsgebühr entrichten. Die Höhe der Verwaltungsgebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag im Januar des jeweiligen Jahres im voraus entrichten, sind von dieser zusätzlichen Verwaltungsgebühr ausgenommen. Ein Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit 6 Monatsbeiträgen in Verzug ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet sind. In der Mahnung mussauf den bevorstehende Ausschluss hingewiesen werden

§4 – Mitgliederversammlung –

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für

- a) Entgegennahme der Geschäftsberichte der Vorstandsmitglieder, sowie der Berichte der Abteilungsleiter,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Neuwahlen,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Entscheidung über vorliegende Anträge.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt

- a) den 1. Vorsitzenden und den Schatzmeister wechselweise für 2 Jahre und den Schriftführer für 2 Jahre,
- b) je einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie je einen Kassenprüfer wechselweise jährlich für 2 Jahre,
- c) den Ehrenrat bestehend aus 3 Personen über 30 Jahre alt jährlich,
- d) den Findungsausschuss bestehend aus drei Personen jährlich.

Gewählt werden kann nur, wer mindestens zwei Jahre Vereinsmitglied ist. Wiederwahlen sind zulässig.

Die Mitgliederversammlung fällt ihre Entscheidungen – mit Ausnahme von Satzungsänderungen (§16) – mit einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist im <u>1. Halbjahr</u>eines jeden Kalenderjahres durch den Vorstand ein zu berufen und beschlussfähig, wenn die Einladung mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in der Vereinszeitung erfolgte.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine solche einberufen, wenn mindestens 50 Mitglieder diese schriftlich beim Vorstand beantragen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung. Die Mitglieder müssen bei Eingang des Antrages beim Vorstand das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§5 - Der Vorstand -

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

dem 1. Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Vereinsjugendwart

Gesetzlicher Vertreter im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam.

Der Vorstand kann jeden Funktionär im Verein von seinem Amt suspendieren, wenn durch sein Verhalten eine Gefährdung des Vereins oder der Abteilung gegeben ist. Bei Suspendierungen von Vorstandsmitgliedern oder Abteilungsmitgliedern hat der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, welche endgültig entscheidet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Schatzmeisters.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Abteilungs- und Jugendversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokolle der Mitgliederversammlungen, der Abteilungs- und Jugendversammlungen sind in der Vereinszeitung zu veröffentlichen.

. §6 – Geschäftsführender Vorstand –

Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, er kann im Rahmen der Entscheidungen des Vorstandes allein verantwortlich handeln. Der Geschäftsführende Vorstand hat dem Vorstand Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen und untersteht dem Vorstand.

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, und einem 2. Vorsitzenden der vom Vorstand bestimmt wird.

§7 - Erweiterter Vorstand -

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den Vorstandsmitgliedern, den Abteilungsleitern, den Abteilungsjugendwarten und dem Pressewart. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind und sich darunter zwei Vorstandsmitglieder befinden. Eine stimmberechtigte Vertretung ist nur für Abteilungsleiter zulässig.

§8 – Abteilung –

Jedes Mitglied gehört einer Stammabteilung des Vereins an. Die Abteilungen sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Dies gilt nicht für sportliche Belange.

Mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung des Vereins hat eine Versammlung der Abteilungen stattzufinden, in der der Abteilungsleiter und die Funktionäre zu wählen sind. Einladungen und Beschlussfassungen dieser Versammlung richten sich nach den für die Mitgliederversammlung des Vereins geltenden Vorschriften.

Den Abteilungen ist für ihren Betrieb ein Anteil an ihrem Beitragsaufkommen zur Verfügung zu stellen, dessen Höhe durch den erweiterten Vorstand zu Beginn des Geschäftsjahres bestimmt wird. Über die Verwendung der Gelder entscheidet die Abteilungsleitung.

Die Abteilungsversammlungen können mit Einwilligung des Vorstandes aus bestimmtem Anlass vorübergehend Umlagen von ihren Mitgliedern erheben.

§9 - Vereinsjugend -

Die Belange der Vereinsjugend werden durch die Jugendordnung geregelt. Die Jugendvollversammlung wählt den Vereinsjugendwart zum Mitglied des Vorstandes.

§10 - Ehrenrat -

Der Ehrenrat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Die Ehrenratsmitglieder dürfen keine anderen Vereinsfunktionen ausüben. Der Ehrenrat regelt nach eigenem, pflichtgemäßen Ermessen Unstimmigkeiten, Ehrenhändel und andere Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, die sich aus dem Vereinsbetrieb ergeben. Der Ehrenrat wird nur auf Antrag tätig; Bagatellsachen kann er zurückweisen. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.

§11 - Kassenprüfer -

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der gesamten Vermögensverwaltung und Kassenführung des Vereins und seiner Abteilungen. Sie haben das Recht, jederzeit ohne vorherige Anmeldung Einsicht in die Bücher und Belege zu verlangen. Das Ergebnis der Vermögens- und Kassenprüfung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung ohne jede Einschränkung mitzuteilen.

§12 - Rechte der Mitglieder -

Jedes Mitglied hat das Recht

- 1) an allen vereinsoffenen Veranstaltungen passiv oder mit Einwilligung des Aufsichtsführenden aktiv teilzunehmen.
- 2) sich sportlich in seiner Stammabteilung unter Leitung der Aufsichtsorgane zu betätigen. Soweit die Erfordernisse der Stammabteilung nicht entgegenstehen, kann sich jedes Mitglied auch in anderen Abteilungen sportlich betätigen. Die gewählte Abteilung kann einen Beitragszuschlag fordern,
- 3) an allen Mitgliederversammlungen des Vereins und Versammlungen seiner Stammabteilung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben, soweit es das 16. Lebensjahr vollendet hat. Jedes Mitglied hat auch bei Bekleidung mehrerer Ämter nur eine Stimme,
- 4) in besonderen Angelegenheiten den Vorstand und den Ehrenrat anzurufen,
- 5) die Protokolle der Mitgliederversammlung des Vereins und seiner Stammabteilung einzusehen.

§13 - Pflichten der Mitglieder -

Jedes Mitglied hat die Pflicht

- 1) an der Erfüllung der Vereinsaufgaben uneigennützig mitzuarbeiten,
- 2) den Weisungen des Aufsichtspersonals bei Veranstaltungen sofort Folge zu leisten,
- 3) eine von ihm im Übungsbetrieb des Vereins erlittene Körperverletzung, für die ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden muss, der Aufsichtsperson unverzüglich anzuzeigen,
- 4) den von der Mitgliederversammlung festgelegten Quartalsbeitrag, die Verwaltungsgebühr für Selbstzahler, Umlagen des Vereins, und evtl. Umlagen seiner Stammabteilung sofort nach Fälligkeit auf das Vereinskonto einzuzahlen.
- 5) Der Jahresbeitrag ist in vier Vierteljahresraten jeweils am Quartalsanfang fällig. Der Mitgliedsbeitrag schließt den Bezug der Vereinszeitung mit ein.

§14 - Findungsausschuss -

Der Findungsausschuss hat die Aufgabe, Kandidaten f\(000cm\) die jeweils anfallenden Wahlen zum 1. Vorsitzenden, zum Stellvertreter, zum Schatzmeister und zum Schriftf\(000cm\) hrer zu finden. Der Findungsausschuss besteht aus drei Personen, die aus verschiedenen Abteilungen kommen sollten.

§15 - Versicherung und Haftung -

Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

Der Verein übernimmt keine Haftung für die während des Wettkampf- und Trainingsbetriebes sowie anderer Zusammenkünfte abhanden gekommener Gegenstände. Ein Anspruch auf gesicherte Verwahrung von Gegenständen besteht nicht. Soweit Vereinsfunktionäre Sachen in Verwahrung genommen haben, haften sie persönlich nach den Bestimmungen des BGB. Der Verein ist gegen solche Schadensfälle nicht versichert.

§16 – Satzungsänderungen –

Satzungsänderungen können in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mittgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§17– Auflösung –

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Vereinsvermögen der Hamburger Sportjugend im Hamburger Sportbund oder deren Rechtsnachfolger zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, im September 2014